OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-000234/4/Wei

Datum:

Linz, 26. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Weiß aus Anlass der von H P, R x, x H, für R P eingebrachten Beschwerde vom 26. Mai 2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2017, GZ: 0004711/2017, wegen Übertretung des Tabakgesetzes (Titel seit BGBl I Nr. 22/2016: Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24. Februar 2017 hat die belangte Behörde dem Beschuldigten R P als Gewerbeinhaber und Betreiber des Cafe G in der Mall des Einkaufszentrums „L C“ in L, H x, Übertretungen des Tabakgesetzes vorgeworfen und mit einer Geldstrafe von 300 Euro (EFS 50 Stunden) belegt, weil am 17. Jänner 2017 von 14:05 bis 14:10 Uhr und am 3. Februar 2017 von 19:52 bis 20:00 Uhr nicht dafür gesorgt wurde, dass trotz des bestehenden Rauchverbots wegen Offenhaltens der selbstschließenden Glastüre (Schließanlage war abgeschaltet; Ausnahme des § 13 Abs 2 leg.cit. nicht anwendbar) nicht geraucht wird, zumal 2 Gäste zu den angeführten Zeiten beim Rauchen beobachtet worden wären .

Auf diese Aufforderung reagierte H P (im Folgenden nur Bf) mit „Rechtfertigung“ vom 30. März 2017, in der er behauptete, ein Bruder des Beschuldigten zu sein, und um Fristerstreckung für die Abgabe der Rechtfertigung ersuchte. Mit Eingabe vom 17. April 2017 brachte H P für den Beschuldigten die Rechtfertigung ein und berief sich auf eine gemäß § 10 Abs 4 iVm § 36a Abs 1 Z 2 AVG erteilte Vollmacht.

Ohne die Wirksamkeit der behaupteten Bevollmächtigungen zu überprüfen, stellte die belangte Behörde das in der Folge ausgefertigte Straferkenntnis vom 24. April 2017 zu Händen des Bf zu.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf für den Beschuldigten die Beschwerde vom 26. Mai 2017 an das Verwaltungsgericht ein, mit der in der Sache vorgebracht, die Aufhebung des Straferkenntnisses samt Verfahrenseinstellung und eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wird. Auch die Beschwerde trägt den Vermerk „Vollmacht erteilt“ und beruft sich auf § 10 Abs 4 iVm § 36a Abs 1 AVG. Eine Vollmacht wurde nicht angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Ausdruck ihres elektronisch geführten Verfahrensaktes mit Schreiben vom 8. Juni 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.1. Mit Schreiben vom 7. März 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf gemäß § 10 iVm § 13 Abs 3 AVG auf, die den Bf zur Verfahrensführung berechtigenden Vollmachten binnen 2 Wochen ab Zustellung bei Gericht einlangend vorzulegen, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werden müsste. Das Verwaltungsgericht hatte zuvor von der belangten Behörde die Information erhalten, dass der Bf keine Vollmacht vorgelegt hatte und auch nicht amtsbekannt ist.

Der Verbesserungsauftrag wurde am 19. März 2018 (Beginn der Abholfrist) bei der Postdienststelle 4202 zur Abholung für den Bf hinterlegt. Dieser legte dem Verwaltungsgericht in der Folge mit E-Mail vom 8. April 2018, ho. am Montag, dem 9. April 2018, kanzleimäßig erfasst, den Scan einer alten Vollmacht vom 31. Jänner 2014 (vgl unter Punkt II.2.) nach Ablauf der gesetzten Frist von 2 Wochen ab Zustellung (durch Hinterlegung am 19.03.2018, daher einlangend bis längstens 3. April 2018) verspätet vor. Daran konnte der Hinweis des Bf, dass die Vollmacht bereits zu anderen anhängigen Verfahren übermittelt worden sei, nichts ändern.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung.

Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren mit E-Mail vom 8. April 2018 eine Vollmachtsurkunde an das Verwaltungsgericht übermittelt, die wie folgt lautet:

„R P
B x
x L

Vollmacht

Ich erteile hiermit Herrn H P, geb. x, wohnhaft in R x, x H die Vollmacht, mich in sämtlichen behördlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht gilt für sämtliche Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Ebenso ist von der Vollmacht umfasst, Sendungen entgegenzunehen.

Dieses Vollmachtsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet sofort mit Widerruf durch den Vollmachtgeber

Der Vollmachtnehmer nimmt die Bevollmächtigung an.

Linz, 31.01.2014

Der Vollmachtgeber Der Vollmachtnehmer

Unterschrift eh. Unterschrift eh.
R P H P “

[Vollmachtsurkunde]

Nach Zugang der vom Bf verfassten Rechtfertigung, stellte die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis an den Bf zu. [Adressierung, Poststempel Zustellbasis Z/R, Rückschein]

Gegen das Straferkenntnis vom 23. Juni 2017 erhob der Bf Beschwerde [Beschwerde]

Der Bf ist der belangten Behörde nicht bekannt. [Aktenvermerk vom 1. März 2018]

Er hat bei der belangten Behörde keine Vollmachtsurkunde vorgelegt. [Akt, genannter AV]

Der Bf ist auch dem Verwaltungsgericht nicht bekannt. Bekannt ist lediglich, dass er schon einmal mit obiger Vollmacht für R P eingeschritten ist (LVwG-000153). [gerichtsbekannte Tatsache]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 10 AVG lautet (auszugsweise):

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

[...]

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

[...]

§ 36a Abs 1 AVG lautet:

Angehörige

§ 36a. (1) Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

VI. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen.

VI.1. Der Bf tritt im vorliegenden Verfahren als Vertreter des Beschuldigten auf und beruft sich durch den, wohl anwaltlichen Schriftsätzen entlehnten, Hinweis, „Vollmacht erteilt“ auf eine Vollmacht. Er erwähnt auch § 36a AVG sodass er sich auf ein Verwandtschaftsverhältnis beruft. In seinem Fristerstreckungsantrag bringt er vor, Bruder des Beschuldigten zu sein.

Nach § 10 Abs 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Nur beim Einschreiten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (zB Rechtsanwalt) ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Gemäß § 10 Abs 4 AVG kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

VI.2. Aufgrund der Namensgleichheit und der Behauptung des Bf, Bruder des Beschuldigten zu sein, konnte das Gericht nicht ausschließen, dass der Bf als Bruder und Vertreter des Beschuldigten bei der belangten Behörde amtsbekannt sein könnte. Eine Nachfrage hat allerdings das Gegenteil ergeben. Der Bf ist bei der belangten Behörde nicht als Vertreter und amtsbekannter Angehöriger des Beschuldigten bekannt.

Der Verwaltungsgerichtshof formulierte im Zusammenhang mit der Zulassung von amtsbekannten Familienangehörigen u.a. folgende Leitsätze:

„Der Umstand, daß der Vater des Besch amtsbekanntes Familienmitglied ist, gibt allein noch keinen Hinweis auf das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis im gegenständlichen Verfahren.“ (VwGH 9. Juli 1992, 92/06/0097)

„Die Begünstigung des § 10 Abs. 4 AVG, wonach die Behörde bei der Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen kann, befreit von einer Vollmachtsvorlage, aber nicht von der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses durch den Handelnden, der somit behaupten muss, (auch) in Vertretung eines Beteiligten zu handeln (vgl. VwGH 29. Jänner 2008, 2005/05/0252).“ (VwGH 24. Mai 2012, 2012/07/0013)

„Gewillkürte Vertreter haben sich (außer bei berufsmäßigen Parteienvertretern) gemäß § 10 Abs. 1 AVG durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Behörde kann gemäß § 10 Abs. 4 AVG im Falle einer Vertretung durch Familienmitglieder von der Vorlage der sonst obligatorischen Vollmacht absehen, wenn diese Familienmitglieder "amtsbekannt" sind. Durch die Vorlage eines Lichtbildausweises und einer Heiratsurkunde wird eine Person nicht "amtsbekannt". (Hier: Der nicht amtsbekannte Ehemann der Beschuldigten erscheint zur mündlichen Verhandlung vor dem UVS, weist sich durch eine Heiratsurkunde und einen Lichtbildausweis als Ehemann der Beschuldigten aus und beruft sich auf die ihm erteilte Vollmacht. Für die Behörde besteht keine Veranlassung, von der Notwendigkeit der Vorlage der schriftlichen Vollmacht abzusehen.“ (VwGH 24. Februar 2011, 2010/09/0209).

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass die Bestimmung des § 10 Abs 4 AVG eine Erleichterung dahin bringt, dass die Behörde von den ihr persönlich bekannten Angehörigen die Vorlage der in § 10 Abs 1 AVG genannten schriftliche Vollmachtsurkunde, die das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses beweist, nicht verlangen muss. Aus der dargestellten Judikatur folgt aber, dass sich aus dieser Bestimmung nicht ergibt, dass der Vertreter ohne Vollmacht einschreiten darf (vgl. insb. VwGH 24. Mai 2012, Zl. 2012/07/0013).

Im Übrigen bedeutet der Begriff „amtsbekannt“, dass der Behörde auch die Stellung des Vertreters von vorneherein bekannt sein muss [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 10 Rz 14 (rdb.at) unter Berufung auf Hellbling 140f]. Diese Ansicht steht in Einklang mit der Judikatur, nach welcher es für die Annahme der Amtsbekanntschaft nicht hinreicht, wenn der Familienangehörige das Verwandtschaftsverhältnis belegende Beweisurkunden vorlegt (VwGH 24. Februar 2011, Zl. 2010/09/0209: Lichtbildausweis und Heiratsurkunde).

Im vorliegenden Fall hat sich der Bf zwar darauf berufen, Bruder des Beschuldigten zu sein. Dieser Umstand war der belangten Behörde aber nicht schon bekannt und ist auch nicht nachgewiesen worden. Das allfällige Verwandtschaftsverhältnis war demnach nicht amtsbekannt.

Die belangte Behörde wäre daher verbunden gewesen, den Bf gemäß 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde iSd § 10 Abs 1 AVG aufzufordern. Dies hat die belangte Behörde unterlassen. Zwar hat das

Landesverwaltungsgericht diesen Mangel saniert, daraus ist jedoch, wie noch auszuführen ist, für den Bf und den Beschuldigten nichts gewonnen.

IV.3. Generalvollmacht

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung:

„Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde ausgewiesen hat. Die Erteilung einer "Generalvollmacht" für alle (anhängigen oder künftig anfallenden) Verfahren ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen werden.“ (vgl. statt vieler VwGH 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0080).

„Selbst das Vorliegen einer ‚Generalvollmacht‘ reicht alleine nicht für die Schlussfolgerung aus, eine Partei wolle sich auch in weiteren Verfahren eines bestimmten Vertreters bedienen[...]“ (VwGH 15. Oktober 1987, Zl. 86/06/0293; VwGH 15. Oktober 1996, Zl. 95/05/0286).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der oben zitierten Entscheidung sowie bereits im Erkenntnis vom 19. Juni 1991, Zl. 90/03/0198, klargestellt, dass es darauf ankommt, ob in jedem Einzelfall auf das in einem anderen Verfahren bestehende Vertretungsverhältnis gesondert hingewiesen wird. Es kommt also nicht auf die (unzulässige) Formulierung der Vollmacht an, sondern darauf, ob für ein konkretes Verfahren dokumentiert wird, dass die (dort erteilte) Vollmacht, auch für das betreffende Verfahren Geltung haben soll (vgl. Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^{2}, 309, E 117 ff zu § 10 AVG).

Der Willensentschluss einer Partei, ob und in welchem Umfang sie sich vertreten lassen will, erfordert für seine verfahrensrechtliche Wirksamkeit eine Erklärung der Partei gegenüber der Behörde (vgl aus der Rechtsprechung bei Hauer/Leukauf, Handbuch es österreichischen Verwaltungsverfahrens^{6} [2004], 235 f, E 1a ff, insb E 1f zu § 10 AVG).

Die Behörde hat sich im Falle von Zweifeln im Wege eines Vorgehens nach § 13 Abs 3 AVG Gewissheit zu verschaffen, dass eine in einem Verfahren allenfalls vorgelegte Generalvollmacht auch für das jeweils gegenständliche Verfahren Geltung haben soll.

Die belangte Behörde hat den Bf nicht zur Verbesserung aufgefordert.

Der Bf hat nach Aufforderung des Gerichts eine bereits aus dem früheren Gerichtsverfahren LVwG-000153-2016 bekannte Vollmacht vorgelegt. Es handelt sich dabei, wie bereits im genannten Verfahren festgestellt wurde, um eine

Generalvollmacht („...in sämtlichen behördlichen Angelegenheiten zu vertreten“, „...auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“; vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. Juni 2016, LVwG-000153/4/FP). Der Bf hatte diese Vollmachtsurkunde im gegenständlichen behördlichen Strafverfahren nicht vorgelegt. Alleine aufgrund der Datierung (die Vollmachtsurkunde stammt vom 31. Jänner 2014) aus einer Zeit, zu der die Tat (17. Jänner und 3. Februar 2017) noch nicht begangen worden war, und der fehlenden Vorlage im behördlichen Verfahren ergibt sich, dass sich diese Bevollmächtigung in ihrer Allgemeinheit nicht auf das behördliche Verfahren beziehen kann. Die vorgelegte Generalvollmacht lässt nicht erkennen, ob sie auch für das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde erteilt wurde. Ein expliziter Hinweis darauf, dass dem Bf eine Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren erteilt war, fehlt. Auch eine entsprechende klarstellende Erklärung des Beschuldigten R P, liegt nicht vor. In Bezug auf eine ggf. im Hintergrund erteilte mündliche Vollmacht fehlt es ebenfalls am urkundlichen Nachweis iSd § 10 Abs 1 AVG.

IV.4. Zwischenergebnis:

Der Bf hat im gegenständlichen Verfahren verspätet reagiert und erst nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist (letzter Tag war der 3.04.2018) am 9. April 2018 per E-Mail den Scan einer Vollmachtsurkunde vom 31. Jänner 2014 vorgelegt, die zudem in unzulässiger Weise als Generalvollmacht umschrieben ist. Damit ist er dem Verbesserungsauftrag nicht in der geforderten Weise nachgekommen. Letztendlich ergibt sich aus der Vorlage dieser Urkunde im Rahmen des Verbesserungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht, dass der Bf nur über eine unzureichende Vollmachtsurkunde verfügt.

Nur bei Einbringung einer mängelfreien schriftlichen Vollmachtsurkunde innerhalb der gesetzten angemessenen Verbesserungsfrist gilt ein Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht bzw eine Verfahrenshandlung als rechtzeitig (vgl mwN Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 13 Rz 31).

IV.5. Zur Frage der Erlassung des Straferkenntnisses:

Unabhängig von der Frage, ob man die ggst. Vollmacht als ausreichenden Nachweis ansehen will, war der Bf jedenfalls im Strafverfahren vor der belangten Behörde nicht als Bevollmächtigter durch Vollmachtsurkunde ausgewiesen. Der Judikatur des VwGH folgend ist davon auszugehen, dass im strafbehördlichen Verfahren nicht durch Übermittlung einer Vollmachtsurkunde dokumentiert war, dass eine allenfalls dem Bf vom Beschuldigten erteilte Vollmacht im betreffenden Verfahren gelten soll. Der Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses wurde nicht erbracht. Es war der belangten Behörde daher verwehrt, Zustellungen an den Bf vorzunehmen (vgl Hauer/Leukauf, Handbuch, E 1a ff, insb E 3a zu § 10 AVG; VwGH 7. November 1995, Zl. 93/05/0290).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet "Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art. Ein intendierter Bescheid wird als Norm nur und erst dann rechtlich existent, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, Zl. 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, Zl. 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter, Bescheid.

Die belangte Behörde stellte das vorliegende Straferkenntnis nicht jener Person, für die das Straferkenntnis inhaltlich bestimmt war (R P, Beschuldigter = materieller Empfänger) zu, sondern dem von ihr als Empfänger genannten Bf (= formeller Empfänger) zu.

Da dem Beschuldigten das gegenständliche Straferkenntnis nicht zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten. Die Zustellung im behördlichen Strafverfahren an H P war von vorneherein unzulässig, weil dieser nicht als ausgewiesener Bevollmächtigter anzusehen war, und auch nicht Partei des Verfahrens ist.
Selbst wenn man im Übrigen davon ausginge, dass der Bf das Straferkenntnis an den Beschuldigten weiter gegeben hätte, hätte in dieser Konstellation keine Heilung eintreten können. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung kann nämlich nicht heilen (vgl VwGH 27. Juni 1995, Zl. 94/04/206; VwGH 6. Mai 1997, Zl. 97/08/0022; Thienel/Zeleny, Verwaltungsverfahren[19], § 7 ZustG Anm 3). Die Zustellung an den Bf ging ins Leere und blieb somit ohne Wirkung.

Das Straferkenntnis ist nicht rechtswirksam erlassen worden. Da es rechtlich nicht existent ist, kann es auch nicht bekämpfbar sein.

IV.6. Ergebnis:

Der Bf ist dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen. Erst nach Ablauf der Verbesserungsfrist wurde eine unzureichende alte Vollmachtsurkunde mit unzulässiger Generalklausel elektronisch übermittelt, aus der noch keine Bevollmächtigung im gegenständlichen Strafverfahren ableitbar ist.

Außerdem ist die Beschwerde gegen einen nicht wirksam erlassenen Strafbescheid der belangten Behörde mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes - Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Rechtmäßigkeit von erlassenen Bescheiden einer Verwaltungsbehörde - unzulässig und zurückzuweisen.

Eine Sanierung des behördlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht war mangels Bescheiderlassung durch die belangte Behörde und im Grunde der damit fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß